

**Verordnung
zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen
für die Jahre 2009 bis 2018**

Begründung

I. Allgemeines

Nach dem Tätigkeitsbericht des Amtes für Revision 2015 gibt es eine besorgniserregende Anzahl an nicht erstellten Jahresabschlüssen bei den Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Verbände. Gleichzeitig hat sich ein Bearbeitungsstau bei der Prüfung der Jahresabschlüsse im Amt für Revision ergeben, was zu einem Prüfungsstau von etwa einem Jahr führt.

Ausgehend von dieser Problemanzeige hat der Kleine Prüfungsausschuss angeregt, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Prüfungsausschusses, dem Amt für Revision sowie Kirchenkreisamtsleitern einzusetzen, die Mindeststandards für die Erstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse benennt mit der Zielsetzung, für die Kirchenkreisämter und das Amt für Revision Arbeitserleichterungen zum Abbau der Rückstände bei den Jahresabschlüssen zu schaffen.

Unter der Beteiligung der Lenkungsgruppe Finanzwesen wurden Arbeitserleichterungen für die Kirchenkreisämter und das Amt für Revision bezüglich der ausstehenden Jahresabschlüsse identifiziert, die den Aufstellungs- und Prüfungsstau reduzieren können. Die Arbeitsgruppe „Vereinfachung Jahresabschlüsse“ hat sich die Vorschläge zu Eigen gemacht.

Arbeitserleichterungen werden im Wesentlichen in der Erstellung vereinfachter kumulierter Jahresabschlüsse gesehen, die durch die derzeitigen gesetzlichen Regelungen nicht abgedeckt sind.

Durch die vorliegende Verordnung werden abweichende Regelungen zugelassen, die die rechtliche Grundlage für die vereinfachte Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse bilden.

Um zeitnah die Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse der Jahre 2009 bis 2018 auf den Weg zu bringen und den Bearbeitungsstau abzubauen, hat der Rat der Landeskirche am 19. Juni 2017 die Verordnung nach Artikel 132 Buchstabe a der Grundordnung erlassen. Diese Verordnung soll nun durch die Landessynode gemäß Artikel 104 Absatz 3 Grundordnung der EKKW in der Herbstsynode bestätigt werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Erleichterung der Aufstellung von Jahresabschlüssen

Abweichend vom Kirchengesetz über das Haushalts- und Rechnungswesen in der EKKW (HRG) wird die Möglichkeit eingeräumt, die Jahresabschlüsse von Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Verbände für die Jahre 2009 bis 2017 in einem vereinfachten Verfahren aufzustellen, in dem unter Beachtung von Ziel und Zweck des HRG Abweichungen von einzelnen Regelungen zulässig sind.

Näheres regelt die Verordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009 bis 2018, die das Landeskirchenamt am 4. Juli 2017 beschlossen hat.

In dem Zusammenhang wurde von der Arbeitsgruppe „Vereinfachung Jahresabschlüsse“ eine Checkliste erstellt, die verbindlich als Anlage zu den Jahresabschlüssen im vereinfachten Verfahren vorgelegt werden soll. Bei der Checkliste wird unterschieden, welche Jahresabschlussarbeiten / Prüfungsvorgänge jährlich stattfinden müssen und welche Arbeiten nur im letzten Jahr des kumulierten Jahresabschlusses vorgenommen werden müssen (z. B. Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten oder Rückstellungen). Mit Hilfe der Checkliste lassen sich Zeit- und Kostenersparnisse bei den Kirchenkreisämtern erzielen.

Als Ende des kumulierten Zeitraums der Jahresabschlüsse ist grundsätzlich das Jahr 2017 anzunehmen. Jedoch kann das Landeskirchenamt in Ausnahmefällen eine Verlängerung um maximal ein Jahr zulassen, wenn beispielsweise das zuständige Kirchenkreisamt in einem späteren Geleitzug die Umstellung von der Kameralistik auf die DOPPIK vollzogen hat oder aber fehlende personelle Ressourcen die Aufstellung der Jahresabschlüsse verhindert haben. Diese Öffnungsklausel soll vom Landeskirchenamt restriktiv gehandhabt und kann mit Auflagen versehen werden. Begründete Anträge auf Verlängerung des vereinfachten Verfahrens waren dem Landeskirchenamt schriftlich bis zum 31. Oktober 2017 vorzulegen.

Die Vereinfachungsregelung gilt ausschließlich für Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Verbände. Bei strukturellen Veränderungen wie etwa Fusionen von Kirchengemeinden kann das vereinfachte Verfahren zunächst nur bis zum letzten Jahr vor der strukturellen Veränderung angewandt werden. Für die nachfolgenden Jahresabschlüsse gelten die Vereinfachungsregelungen entsprechend.

Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen ist zunächst, das Vorliegen einer geprüften Eröffnungsbilanz. Die noch ausstehenden Eröffnungsbilanzen sind dem Amt für Revision so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2018, vorzulegen.

§ 2 Erleichterung der Prüfung von Jahresabschlüssen

In § 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes über das Amt für Revision (AfRG) ist geregelt, dass die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Verbände im Rahmen einer risikoorientierten Prüfungsplanung spätestens alle fünf Jahre geprüft werden.

Diese Regelung wird für die im vereinfachten Verfahren aufgestellten Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2017, im Ausnahmefall bis zum Jahr 2018, erweitert und schwerpunktmäßig der Jahresabschluss des letzten Rechnungsjahres geprüft. Die kumuliert aufgestellten Jahresabschlüsse können sich maximal auf einen Zeitraum von 10 Jahren (2009 bis 2018) beziehen, wobei dann das Amt für Revision pro Kirchenkreis risikoorientiert Kirchengemeinden und von ihnen gebildete Verbände auswählt.

Die neue Regelung sieht zum Abbau des Prüfungsstaus vor, dass von den kumuliert aufgestellten Jahresabschlüssen nur ein Teil der Abschlüsse nach Risikokriterien zur Prüfung ausgewählt wird und die anderen Abschlüsse ungeprüft bleiben.

§ 3 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Verordnung ist auf den Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt bestimmt.